

Ferienbetreuung



Wochenvertrag Schuljahr 2023-2024 über die Ferienbetreuung der Gemeinde St. Alban - St. Jakobus

Zwischen der katholischen Kirchengemeinde St. Alban – St. Jakobus, An der Goldgrube 44, 55131 Mainz
vertreten durch den Geschäftsträger für Kath. Kindertageseinrichtungen im Dekanat Mainz Stadt
nachfolgend Träger genannt
und der / den Personensorgeberechtigten

Name / Vorname

Straße / Haus-Nr.

PLZ / Wohnort

nachfolgend Eltern genannt,

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

1. Betreuungszeiten

Das Kind

Name / Vorname

geb.

Straße, Hausnummer

Schule

Welche Kita wurde vor der Schule besucht?

wird in folgenden Ferienwochen nach dem päd. Konzept des KINDER & FAMILIEN HAUSES ganztägig
betreut (als verbindliche Anmeldung Zutreffendes bitte unterstreichen):

Herbst: 16.10. – 20.10.2023 (5 Tage)
23.10. – 27.10.2023 (5 Tage)
Ostern 25.03. – 28.03.2024 (4 Tage)
Sommer 05.08. – 09.08.2024 (5 Tage)
12.08. – 16.08.2024 (5 Tage)
19.08. – 23.08.2024 (5 Tage)

Jahresvertrag Ferienbetreuung St. Alban/ St. Jakobus	Vers. 9.2 Stand 01.03.2023	Status: freigegeben	Seite 1 von 13
--	-------------------------------	---------------------	----------------

2. Aufsicht, Betreuung, Versicherung

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der Ordnung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Mainz in der jeweils geltenden Fassung. Sie ist Bestandteil des Vertrags. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuer/innen und endet mit der Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten oder bevollmächtigten Vertreter bzw. mit dem Verlassen der Einrichtung durch die der Kinder. Für Ausflüge gilt ergänzend die Einverständniserklärung (vgl. Anlage 6).

Die zu betreuenden Kinder werden nach dem pädagogischen Konzept des KINDER & FAMILIEN HAUSES in einer Ferienbetreuungsgruppe zusammengefasst; entsprechend richten sich Art und Inhalt der Betreuung nach dessen pädagogischer Konzeption in der jeweils aktuellen Fassung. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die Kinder an den geplanten Aktivitäten und Ausflügen teilnehmen dürfen. Programmänderungen können situationsbedingt auch kurzfristig vorgenommen werden.

Die Eltern verpflichten sich, die Kinder pünktlich zu bringen und pünktlich abzuholen. Sondervereinbarungen müssen mit den Betreuern/innen vorher abgesprochen werden.

Akut erkrankte Kinder können nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen. Die Eltern sind verpflichtet, Erkrankungen der Kinder, besonders Infektionserkrankungen den Betreuer/innen unverzüglich mitzuteilen (vgl. Anlage 2). Bei Verdacht auf Erkrankung während der Betreuungszeiten werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Sie müssen das erkrankte Kind sofort abholen. Die Eltern ermächtigen die Betreuungspersonen, im Notfall während der Ferienbetreuung, wenn Eile geboten ist, oder die Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind, eine medizinische Behandlung der Kinder zu veranlassen.

Für eine angemessene Betreuung ist es erforderlich, dass sich die Kinder auf Deutsch verständigen können. Evtl. Behinderungen der Kinder müssen vorab angegeben werden, um die erforderlichen Konsequenzen für die Betreuung abzuklären.

Während der Ferienbetreuung müssen die Kinder über die Eltern unfall- und haftpflichtversichert sein.

3. Elternentgelt, Zahlungsweise: Vgl. Anlage 5

4. Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird für die vereinbarten Ferienwochen abgeschlossen (durch Unterstreichung auf dem Formular); Änderungen können – sofern Platz vorhanden ist – per E-Mail bis spätestens 6 Wochen vor den jeweiligen Ferien erfolgen. Anmeldungen für einzelne Tage sind nicht möglich.

Wir die Ferienbetreuung in einzelnen Wochen infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer, höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann der Vertrag von beiden Seiten fristlos gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sollte die Durchführung einer Ferienbetreuungszeit nicht möglich sein, wird der Träger die Eltern spätestens 6 Wochen vorher unterrichten; der bereits von den Eltern bezahlte Betrag wird dann anteilig zurückerstattet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches wird hiermit ausgeschlossen.

Werden verbindlich angemeldete Kinder weniger als 4 Wochen vor Beginn der Ferienwoche abgemeldet, kann der Kostenanteil für die Essenspauschale nicht erstattet werden.

Die Ferienbetreuung kann in der geplanten Form nur stattfinden, wenn dies nach dem Stand der Coronapandemie zum jeweiligen Zeitpunkt erlaubt und verantwortbar ist.

Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch Träger und Eltern unter den in der Ordnung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Mainz für Betreuungsverträge genannten Gründen, soweit sie für die hier vereinbarte Betreuungsform „Ferienbetreuung“ zutreffen.

Jahresvertrag Ferienbetreuung St. Alban/ St. Jakobus	Vers. 9.2 Stand 01.03.2023	Status: freigegeben	Seite 2 von 13
--	-------------------------------	---------------------	----------------

5. Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrags sind

- Ordnung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Mainz (https://bistummainz.de/pfarrgruppe/mainz-oberstadt/Gemeindeleben_Einrichtungen/Kinder/Ferienbetreuung)
- Ziele und Inhalte der Ferienbetreuung für externe Kinder (Anlage 1)
- Merkblatt Infektionsschutzgesetz (Anlage 2)
- Hausordnung der Ferienbetreuung für externe Kinder (Anlage 3)
- Betreuungsdaten des Kindes (Anlage 4)
- Höhe des Elternentgelts und Zahlungsweise (Anlage 5)
- Einverständniserklärungen (Anlage 6)
- Information zur Datenverarbeitung

6. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, bleiben hiervon die anderen Regeln unberührt.

Ort, Datum
na

Ort, Datum

Eltern

Träger

Anlage 1

Ziele und Inhalte der Ferienbetreuung für externe Kinder

Eltern, deren Kinder im laufenden Schuljahr keine Hortbetreuung benötigen, brauchen aufgrund ihrer Arbeitssituation häufig in den Schulferien ein Betreuungsangebot für ihre Kinder. Auf Initiative der Arbeitsgruppe Ferienbetreuung des Familienforums Oberstadt bietet die Pfarrgemeinde St. Alban – St. Jakobus nach dem pädagogischen Konzept des KINDER & FAMILIEN HAUSES daher während der Schulferien Betreuung an für 6- bis 12jährige ehemalige Kindergarten- und Hortkinder, Kinder aus der Oberstadt, der Martinus-Schulen und von Lehrkräften der Willigis-Schulen; diese findet vermutlich in der Regel in den Räumen der Willigis-Schulen, Stefansstraße 6, 55116 Mainz statt

Die Ferienbetreuung kooperiert soweit möglich mit dem Hortprogramm des Kinder & Familienhauses; Ziel ist, dass die "Ferienkinder" in dessen pädagogisches Konzept eingebunden sind, soweit dies im Rahmen des Ferienprogramms möglich ist. Dieses orientiert sich an dem Unterstützungsbedarf der Familien, an deren Lebenskonzepten und Familienmodellen. In diesem Kontext bieten wir Erziehungspartnerschaft, Bildung, Betreuung, Hilfen und Unterstützung an.

Betreuungspersonen werden hierzu vorübergehend auf Honorarbasis eingestellt. Sie werden in das pädagogische Konzept des KINDER & FAMILIEN HAUSES eingeführt.

Die Ferienkinder erhalten täglich eine warme Mahlzeit, Getränke und Obst.

Jahresvertrag Ferienbetreuung St. Alban/ St. Jakobus	Vers. 9.2 Stand 01.03.2023	Status: freigegeben	Seite 4 von 13
--	-------------------------------	---------------------	----------------

Anlage 2:

Merkblatt Infektionsschutzgesetz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Ferienbetreuung besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kin6 der während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** in **Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden).
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Covid-19 Infektion, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, **bei ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer **den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen, bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu **Hause** bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **müssen Sie** uns nach dem Gesetz **unverzüglich informieren**. Bitte teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir **zusammen** mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit **vorzubeugen**.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**. Diese Information erfolgt selbstverständlich **anonym**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Ob ein **Besuchsverbot** für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Seit 01.03.2020 gilt die gesetzliche Nachweispflicht über die Masernimpfung.

Ausschluss und Wiederezulassung: Hierbei gilt grundsätzlich, dass Personen, die an Krankheiten im Sinne des § 34 IfSG erkrankt sind, weder in der Einrichtung beschäftigt, noch betreut werden dürfen. Diese Personen dürfen die Einrichtung erst wieder betreten, wenn durch ärztliches Urteil die Gesundung nachgewiesen ist.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter

Jahresvertrag Ferienbetreuung St. Alban/ St. Jakobus	Vers. 9.2 Stand 01.03.2023	Status: freigegeben	Seite 6 von 13
--	-------------------------------	---------------------	----------------

Erklärung zur Hygieneverordnung

Name des Kindes

Name des/der Erziehungsberechtigten

In der Ferienbetreuung gelten unabhängig von der Art der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist der Träger verpflichtet, Sie auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen und Ihr Einverständnis dazu einzuholen:

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können Aktivitäten (z.B. Projekte, Kindergeburtstage) durchgeführt werden, an denen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden.

Ebenso ist es möglich, dass Ihr Kind Lebensmittel! (z.B. trockene Kuchen, Plätzchen, Obst) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde.

In der Einrichtung dürfen leichtverderbliche Lebensmittel (z.B. Wurst, Schnittkäse) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. **Ausgenommen** davon ist die Mahlzeit für das eigene Kind.

Sollte Ihr Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind Sie zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da bei einer solchen Erkrankung Ihr Kind vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. mit dem Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden muss.

Wir achten unsererseits auf eine hygienische Zubereitung mitgebrachter Speisen und verwenden keine rohen Eier oder leicht verderbliche Lebensmittel, auch achten wir auf die Einhaltung der Zubereitungs-, Kühl- und Kerntemperaturen.

Einverständnis der Erziehungsberechtigten

Ich/wir habe/n die o. a. Hygienehinweise zur Kenntnis genommen und verpflichte/n mich/uns sie einzuhalten. Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser o. g. Kind an der Zubereitung von Mahlzeiten für andere Kinder teilnimmt und Speisen zu sich nehmen darf, die von anderen Kindern zubereitet wurden.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, falls mein/unser Kind an Durchfall, infektiöser Hauterkrankung oder einer anderen infektiösen Erkrankung leidet.

Ort

Datum

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

Erklärung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Ort

Ich erkläre hiermit, dass ich gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) belehrt wurde. Das Merkblatt über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ wurde mir ausgehändigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

Anlage 3

Hausordnung der Ferienbetreuung

- Für eine angemessene Betreuung ist es notwendig, dass
 - *sich die Kinder auf Deutsch verständigen können
 - *evtl. Behinderungen der Kinder vorab angegeben werden, um die erforderlichen Konsequenzen für die Betreuung abzuklären
 - *die für eine große Gruppe erforderlichen Verhaltensregeln eingehalten werden (im Extremfall ist sonst auch Ausschluss möglich).
- Damit geplante Aktivitäten reibungslos durchgeführt werden können, bitten wir Sie:
 - *Ihre Kinder täglich ab 7:00 Uhr bis spätestens 09:00 Uhr zu bringen.
 - *Ihre Kinder, sofern sie nur vormittags am Ferienprogramm teilnehmen, nach dem Mittagessen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr abzuholen.
 - *Ihre Kinder, falls sie erst am Nachmittag die Ferienbetreuung besuchen, bis spätestens 14:00 Uhr zu bringen. (Wegen möglicher Nachmittagsausflüge)
 - (Die kursiv gedruckten und unterstrichenen Zeilen gelten nicht für Tagesausflüge!)
 - *Ihre Kinder bei Tagesausflügen frühestens um 16:00 Uhr abzuholen.
 - *Ihre Kinder, wenn diese an einzelnen Tagen nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen sollten, persönlich (zum Beispiel am Tag davor) oder telefonisch zu entschuldigen.

Zu Beginn der Betreuungszeit wird bekannt gegeben, unter welcher Telefonnummer die Betreuer zu erreichen sind.

↳ Sollten Ihnen diese Bring- und Abholzeiten Schwierigkeiten bereiten, wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor einer jeden Ferienbetreuung an die Betreuer.
- Bitte geben Sie Ihren Kindern täglich ein kleines, gesundes Frühstück mit.
- Gerade in der kalten und nassen Jahreszeit (Herbstferien) sollten die Kinder unbedingt Hausschuhe und „Matschkleidung“ dabei haben.
- Das Mitbringen von elektronischen Spielgeräten (MP3- Player; Nintendo DS etc.) ist nicht erwünscht.
Handys dürfen für Notfälle mitgeführt und benutzt werden. Regeln für die Nutzung des Handy werden gemeinsam mit den Kindern erstellt.
Eigene Spiele und Spielsachen sollten nur nach Vereinbarung mit den Betreuern/ Betreuerinnen und der Kindergruppe mitgebracht werden.
- Die Teilnahme am Mittagessen bei der Ferienbetreuung ist für die Kinder aus pädagogischen und organisatorischen Gründen erwünscht.
- Bitte beachten Sie außerdem täglich die wichtigen aktuellen Informationen an den Informationswänden. Sie befinden sich an der Eingangstür und an der Glastür zum Gruppenraum.
- Bitte achten Sie darauf, Ihre Kinder bis spätestens 17:00 Uhr (freitags 16:00 Uhr) abzuholen. Durch nicht entschuldigte Verspätungen entstehende Überstunden können gegebenenfalls den Betroffenen in Rechnung gestellt werden.

Anlage 4

Betreuungsdaten des Kindes

1. Name und regelmäßiger Wohnort des Kindes

Name / Vorname

Straße / Haus-Nr.

PLZ / Wohnort

E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen

2. Telefon-Nr. für Notfälle

Festnetz

Handy Mutter

Handy Vater

3. Ärztliche Versorgung

Hausarzt Name

Anschrift

Telefon

Krankenkasse

4 Chronische Krankheiten und Allergien, körperliche Beeinträchtigungen, Gegenmaßnahmen

5. Eine Behinderung nach § 2 SGB IX liegt vor

6. Besondere Essenswünsche: Vegetarier nur halal..... Sonstiges

7. Die Deutschkenntnisse sind gut weniger gut... gar keine

8. Sonstige Vereinbarungen (z.B. Abholregelung

Anlage 5: Höhe des Elternentgelts und Zahlungsweise

Für die vereinbarte Ferienbetreuung im Schuljahr 2023/2024 wird ein Pauschalbetrag pro 5-Tage-Woche in Höhe zwischen 50 € und 114 € je nach Einkommenseinstufung der Eltern und Kinderzahl vereinbart. In dem Betrag ist das Essensgeld in Höhe von 30.- € sowie eine Sachkostenpauschale in Höhe von 10.- € enthalten. Nicht enthalten sind eventuell gesondert zu zahlende Eintrittsgelder etc, die im Rahmen des freiwilligen Ferienprogramms anfallen und nicht durch die Sachkostenpauschale gedeckt sind. Die Berechnung einzelner Tage ist nicht möglich.

Die Höhe des Elternentgelts ist entsprechend der Hortregelung in der Stadt Mainz nach der Höhe des bereinigten Nettoeinkommens (vgl. Text unten) gestaffelt. Nehmen mehrere Geschwister an der Ferienbetreuung teil, verringert sich der Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind einer Familie in der Ferienbetreuung auf 75 % des regulären Betrages

Bitte berechnen Sie Ihr Nettoeinkommen entsprechend der nachstehenden Erläuterung und nehmen Sie anschließend eine **Selbsteinstufung zum Elternentgelt** durch Ankreuzen in der nachfolgenden Tabelle vor.

Bereinigtes Nettoeinkommen	Elternbeitrag 5-Tage-Woche	Elternbeitrag für 2. und jedes weitere Kind
Weniger als 1.500 €	<input type="checkbox"/> 66 €	<input type="checkbox"/> 50 €
Ab 1.500 €	<input type="checkbox"/> 74 €	<input type="checkbox"/> 56 €
Ab 2.400 €	<input type="checkbox"/> 82 €	<input type="checkbox"/> 62 €
Ab 3.300 €	<input type="checkbox"/> 90 €	<input type="checkbox"/> 68 €
Ab 4.200 €	<input type="checkbox"/> 98 €	<input type="checkbox"/> 74 €
Ab 5.100 €	<input type="checkbox"/> 106 €	<input type="checkbox"/> 80 €
Ab 6.000 €	<input type="checkbox"/> 114 €	<input type="checkbox"/> 86 €

Der Pauschalbetrag wird unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Teilnahme des Kindes an der Ferienbetreuung fällig, d.h. eine Rückerstattung von Teilbeträgen wegen Nichtteilnahme ist ausgeschlossen. Eine Übertragung des Betreuungsvertrags auf ein anderes Kind – auch zeitweise - ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Notfällen oder bei Umzug kann der Träger von dieser Regelung abweichen.

Spätestens 10 Tage vor dem ersten Tag der jeweiligen Ferien ist der vereinbarte Elternbeitrag auf das Konto bei der Pax-Bank Mainz: Kinderhaus St. Alban - St. Jakobus

IBAN: DE70 3706 0193 4001 5220 14 (Stichwort: Ferienbetreuung und Name des Kindes) einzuzahlen. An die jeweiligen vereinbarten Zahlungstermine wird zeitnah durch eine E-Mail-Nachricht erinnert.

Erläuterung zum Begriff „Bereinigtes Nettoeinkommen“

- (1) Für die Festlegung des Elternbeitrages ist das Elterneinkommen einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen sowie das Einkommen des Minderjährigen zugrunde zu legen. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dabei nicht berücksichtigt. Bei entsprechender gesetzlicher Regelung gilt dies auch für andere Einkünfte.
- (2) Vom Bruttoeinkommen werden in Abzug gebracht:
 - auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung,
 - Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge für Berufsverbände, notwendige Aufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts, Arbeitsmittelpauschale).

Anlage 6: Einverständniserklärungen

(1) Einverständniserklärung bei der Teilnahme an Ausflügen

Hiermit erklären wir uns damit einverstanden, dass sich unser Kind

bei Ausflügen im Rahmen des Ferienbetreuungsprogramms ohne Aufsicht der jeweiligen Betreuer in Kleingruppen von mindestens drei Kindern frei bewegen kann.

Mainz, den.....

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Erläuterung: Diese Erklärung ist erforderlich, damit die Betreuer nicht ihre gesetzliche Aufsichtspflicht verletzen. Wird die Einverständniserklärung nicht unterschrieben, kann das Kind gleichwohl am Ausflug teilnehmen, muss aber dann ständig bei den Betreuungspersonen bleiben. Die Einverständniserklärung kann, wenn das jeweilige Ferienprogramm bekannt ist, für einzelne Ausflüge schriftlich widerrufen werden.

(2) Information und Einwilligung „Rund um Foto-, Film und Tonaufnahmen“ aufgrund des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG)

Unmittelbare pädagogische Zwecke

Wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit ist die Beobachtung und Dokumentation der Bildungs- und Lernprozesse der Kinder nach Maßgabe der Konzeption und unter Beachtung des Datenschutzes. Hierzu gehört auch, dass im Rahmen der pädagogischen Arbeit Foto-, Video- und Tonaufnahmen des Kindes gemacht und gemeinsame Aktivitäten dokumentiert werden.

Ebenso gehört zur pädagogischen Arbeit, dass Kinder im Rahmender Medienerziehung entsprechend ihrem Entwicklungsstand in Projekten selber Foto-, Video- und Tonaufnahmen machen und dabei nicht nur den technischen Umgang mit den Medien sondern auch den Schutz der Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht am eigenen Bild) einüben.

Mittelbare pädagogische Zwecke

Darüber hinaus werden bei besonderen Ereignissen zur Erinnerung Fotografien gefertigt, auf denen auch Ihr Kind abgebildet sein könnte. Hierzu gilt Folgendes:

- Die Eltern haben das Recht auf Auskunft und Einsicht in die von ihrem Kind gemachten Fotos und Videoaufnahmen. Soweit es sich um Einzelaufnahmen Ihres Kindes handelt, haben sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung die Rechte auf Auskunft (§ 17 KDG), Berichtigung (§ 18 KDG), Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG), Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG), Widerspruch gegen die Verarbeitung (§ 23 KDG) und Löschung (§ 19 KDG), sowie das Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Datenschutz-Aufsicht (§ 48 KDG).
- Die Weitergabe von internen Aufnahmen an Dritte ist ohne die -ausdrückliche Einwilligung der Eltern verboten.
- Eine Veröffentlichung von Fotos/Videos auf der Homepage der Einrichtung erfolgt ebenfalls grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
- Ohne Einwilligung der Betroffenen können gem. § 23 Kunsturhebergesetz Fotos veröffentlicht werden wenn es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, bei der das Ergebnis im Vordergrund steht.
- Darüber hinaus werden wird uns in weiteren Situationen, beispielsweise wenn Fotografien, auf denen Sie oder Ihr Kind abgebildet sind bei einer Präsentation der Einrichtung, in der Konzeption oder ein einer Pressemitteilung verwendet oder Filmaufnahmen erstellt werden sollen, im Vorfeld mit Ihnen in Verbindung setzen.

Einwilligung

Vor und Nachname des Kindes

Geburtsdatum

Ich bin/wir sind damit einverstanden,

Ja Nein

dass Foto-, Film- und Tonaufnahmen für die obengenannten **unmittelbaren pädagogischen Zwecke** auch mit meinem/unserem Kind, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Kindern, erstellt werden

Ja Nein

Dass Foto-, Film- und Tonaufnahmen, auf denen mein/ unser Kind abgebildet ist, für die oben genannten **mittelbaren pädagogischen Zwecke** verwendet werden (z.B. Aushang, Druckerzeugnisse, Elternbriefe Jahresberichte).

Außerdem: Ich bin/wir sind darüber informiert, dass selbst gefertigte oder uns überlassene Foto- und Videoaufnahmen mit anderen Kindern oder sonstigen Personen (Eltern, Betreuer etc.) nicht ohne deren ausdrückliches Einverständnis weitergegeben oder veröffentlicht werden dürfen. Dies gilt insbesondere auch für die Veröffentlichung in sozialen Netzwerken.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Information zur Datenverarbeitung aufgrund des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) nach §§ 14 und 15

Der Ferienbetreuung der kath. Kirchengemeinde St. Alban – St. Jakobus in Mainz

[1] Allgemeines

Wir, die Katholische Kirchengemeinde St. Alban – St. Jakobus, nehmen den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst und beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG). Mit den folgenden Informationen zur Datenverarbeitung möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns im Rahmen des Kommunionkurses und Ihre Rechte aus dem Datenschutzgesetz geben. Dieses Informationsschreiben dient der Umsetzung der in §§ 14, 15 KDG enthaltenen Transparenzpflichten.

[2] Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Katholische Kirchengemeinde St. Alban – St. Jakobus, vertreten durch den Verwaltungsrat Pfarrbüro, An der Goldgrube 44, 55131 Mainz
Tel. 06131 53061
pg.mainz-oberstadt@bistum-mainz.de

[3] Kontaktdaten des Betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Unsere Gemeinsamen Betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen sie wie folgt:
Gemeinsamer Betrieblicher Datenschutzbeauftragter für die Kirchengemeinden, Postfach 1560, 55005 Mainz
E-Mail:
datenschutz.kirchengemeinden@bistum-mainz.de

[4] Zweck der Datenerhebung, Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten folgende personenbezogene Daten, die im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und der Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) stehen:
zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung der Ferienbetreuung, des Abschlusses von Betreuungsverträgen und zur evtl. notwendigen Kontaktaufnahme mit den verarbeiteten Namen, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Vorhandensein von chronischen Krankheiten, Post- und Mailadresse, Telefonnummer und Einkommenseingruppierung der Eltern.
auf der Rechtsgrundlage des § 6, Abs.1, lit b) lit c) und lit g) KDG .

[5] Bezugsquelle der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen Verwaltung der Ferienbetreuung erhoben und verarbeitet, die wir zum Abschluss eines Betreuungsvertrages von Ihnen erhalten haben.

[6] Empfänger der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, chronische Krankheiten, Adresse des Kinderarztes, Mailadresse der Eltern, Telefonnummer, müssen während der Dauer der Ferienbetreuung für Notfälle und zur evtl. Kontaktaufnahme bereitgehalten werden.

[7] Dauer der Speicherung und Löschung der Daten

Wir verarbeiten und speichern die personenbezogenen Daten, solange dies zur Erfüllung des Auftrages der Ferienbetreuung erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese gelöscht bzw. zur Weiterverarbeitung gesperrt und befinden sich im Archiv der Kirchengemeinde, gemäß der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) besteht nach §4 eine Archivspflicht und nach §7, Abs. 2 ist das Archivgut auf Dauer zu erhalten und in jeder Hinsicht sicher zu verwahren. (KAO veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Mainz 2014 Nr. 1)

[8] Betroffenenrechte

Als betroffene Person stehen Ihnen unter den in den entsprechenden Paragraphen jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach § 17 KDG,
- das Recht auf Berichtigung nach § 18 KDG,
- das Recht auf Löschung nach § 19 KDG,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach § 20 KDG,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach § 22 KDG,
- das Widerspruchsrecht nach § 23 KDG,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach § 48 KDG

Sofern Sie eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können sie dieser jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird. Zum Widerruf nach § 23 KDG genügt Ihre Mitteilung an folgende Adresse: Katholische Kirchengemeinde St. Alban – St. Jakobus
Pfarrbüro, An der Goldgrube 44, 55131 Mainz.

Sollten Sie im Hinblick auf die Datenverarbeitung Grund zur Beschwerde haben, können Sie sich gem. § 48 KDG an die Diözesandatenschutzbeauftragte, Domplatz 3, 60311 Frankfurt, Tel.:069 800 871 8800, E-Mail: info@kdsz-ffm.de, oder jede andere Datenschutzaufsichtsbehörde wenden

Jahresvertrag Ferienbetreuung St. Alban/ St. Jakobus	Vers. 9.2 Stand 01.03.2023	Status: freigegeben	Seite 13 von 13
--	-------------------------------	---------------------	-----------------